

Wiener Gebrauchsabgabengesetz (Luftsteuer, Schanigärten, Warenausräumung)

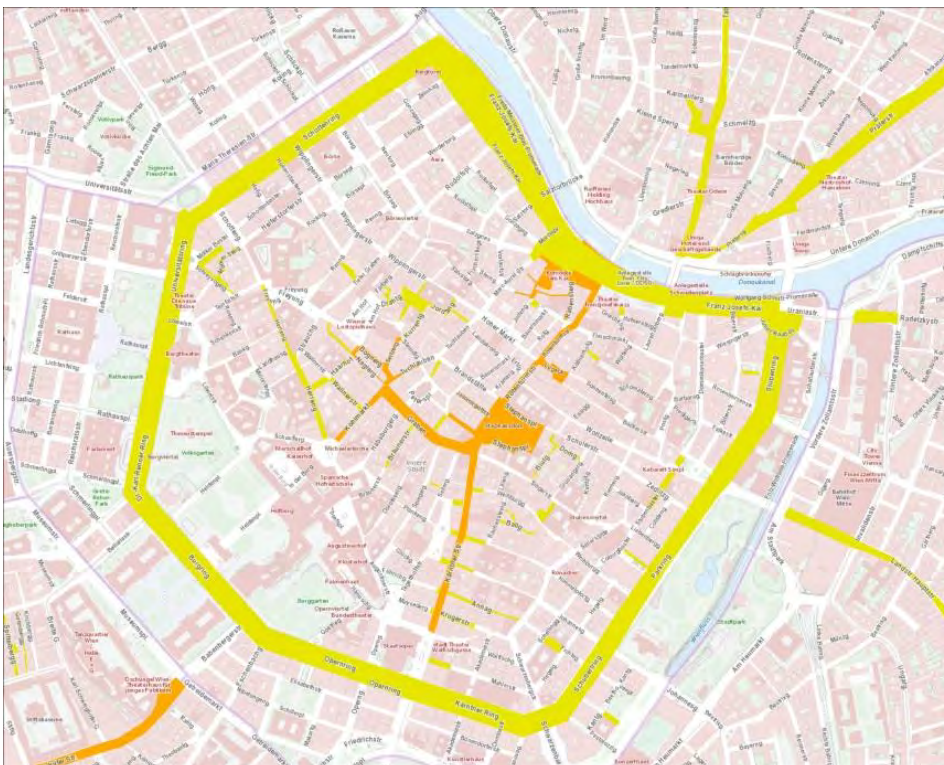
Nahezu alle Tätigkeiten auf Straßen (Fahrbahn, Gehsteig), die über die „normale“ Nutzung zu Verkehrszwecken hinausgehen, insbesondere gewerbliche Tätigkeiten, sind bewilligungspflichtig!

Die Gebrauchsabgabe ist eine Gemeindeabgabe, die für die Benützung von Straßenraum zu privaten Zwecken zu bezahlen ist. Dies betrifft etwa das Aufstellen von Kleiderständen vor dem Geschäft, die Errichtung eines Schanigartens, das Arbeiten an einem Fahrzeug vor einem Geschäft, das Aufstellen von Baucontainern, Schutt oder sonstigen Maschinen, das Aufstellen von Kiosken, die Anbringung von Werbeschildern an der Wand.

Für jede Nutzung sind zwei Bewilligungen nötig: eine Bewilligung nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) und eine Bewilligung nach dem Wiener Gebrauchsabgabengesetz (GAG). Beide Bewilligungen werden von der zuständigen Behörde in einem Bescheid ausgestellt.

Zonenregelung

Bei Schanigärten, Kiosken und Verkaufsständen sind die Tarife unterschiedlich hoch, je nachdem, wo die Straßennutzung erfolgen soll.



Zone 1: (€ 20,70 - pro m²)

viele Fußgängerzonen des 1. Bezirkes, Rotenturmstraße, Jasomirgottstraße, innere Mariahilfer Straße, Neubaugasse zwischen Lindengasse und Mariahilfer Straße

Zone 2: (€ 10,40 - pro m²)

Fußgänger- und Begegnungszonen, Ring, Franz-Josefs-Kai, Reinprechtsdorfer Straße sowie Teile der Praterstraße, der Taborstraße, der Landstraßer Hauptstraße, der Linken Wienzeile und der Zollergasse

Zone 3: (€ 2,10 - pro m²)
sonstige Straßen und Wohnstraßen

Es gibt sechs Arten von Abgaben: (Auszug mit den für die Wirtschaft wichtigsten Tarifen)

A. Einmalige Abgaben

- Abstellen von Fahrzeugen ohne Kennzeichen oder Anhänger länger als 24 Stunden:
-- **je Monat € 153,80**
- Tageweise Aufstellung (max. 14 Tage) von Verkaufsständen
-- **je Tag in der Zone 1 € 16,10, in der Zone 2 € 14,00, in der Zone 3 € 12,40**

B. Jahresabgaben pro Kalenderjahr

- Abstellung von Fahrzeugen zur Vornahme geringfügiger Instandsetzungsarbeiten:
-- **je Stellplatz € 540,00** (z.B. Autoelektriker, Reifenschuster)
- Markisen (Sonnenschutz)
-- für den ersten **Längenmeter € 15,60, jeder weitere Meter € 2,70**
- Für Warenausräumungen oder Warenaushängungen vor Geschäftslokalen:
-- für den ersten $\frac{1}{2}$ **m² € 11,90, für alle weiteren $\frac{1}{2}$ m² € 6,50**
- Für Lampen oder Scheinwerfer:
-- je **Stück € 9,70 (ab 2020 € 30,-)**

C. Selbstbemessungsabgabe in Prozent

- Für Tankstellen 3 % der Einnahmen aus verkauften Betriebsmitteln und sonstigen Artikel
- Für Zeitungskioske 1 % der Einnahmen, für sonstige Kioske 3 % der Einnahmen
(ab 2020 4 % der Einnahmen, bei sonstigen Kiosken mind. € 80,-/Monat)

D. Monatsabgaben je Monat

- Schanigarten (Aufstellung von Tischen und Sesseln) je m² Fläche
-- **in der Zone 1 € 20,70**
-- **in der Zone 2 € 10,40**
-- in der Zone 3 € 2,10

zuständige Behörde: Bezirksamtzentrum!

Details: [Schanigartenleitfaden](#) auf www.wko.at/wien

- Wintergärten (gedeckte Vorbauten, Veranden) je m² Fläche
-- **in der Zone 1 € 20,70**
-- **in der Zone 2 € 10,40**
-- **in der Zone 3 € 2,10**

- Baustofflagerung, Gerüstaufstellung, Lademuellen, Baugeräten je m² Fläche

	1. Bezirk	restliche Bezirke	2020 1. Bezirk	2020 restl. Bez.
1. - 6. Monat	€ 6,50	€ 4,60	€ 8,00	€ 6,00
ab 7. Monat	€ 12,90	€ 9,10	€ 14,00	€ 10,00
ab 13. Monat	€ 14,00	€ 10,20	€ 20,00	€ 12,00

- Aufstellung von Containern zum Aufenthalt von Personen je m² Fläche

	1. Bezirk	restliche Bezirke	2020 1. Bezirk	2020 restl. Bez.
1. - 6. Monat	€ 12,90	€ 9,10	€ 14,00	€ 10,00
ab 7. Monat	€ 25,80	€ 18,10	€ 27,00	€ 19,00
ab 13. Monat	€ 26,90	€ 19,10	€ 28,00	€ 20,00

E. Vertrag mit der Stadt Wien über die Nutzung der Straße

Für bestimmte Tätigkeiten gibt es keinen Tarif im GAG. Alle diese Nutzungen dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn es zu einer Vereinbarung mit der Stadt Wien (Nutzungsvertrag) kommt. Die MA 28 berechnet dann für diese Nutzungen ein eigenes Entgelt je nach der Lage, Art und Dauer der Nutzung. Folgende Nutzungen brauchen einen Vertrag mit der Stadt Wien:

- Aufstellung von Tischen, Ständen und Objekten zu Werbezwecken
- Plakatwände, Werbung auf Gerüsten, Hausmauern
- Leuchtschilder (Lichtreklame), Lichtschlangen, beleuchtete Steckschilder, Leuchtkästen
- Aufstellung von Kunstwerken etc.

Hier beträgt die Mindestabgabe pro Jahr € 100,- zzgl. USt

F. Nutzungen ohne Abgabe, aber Anzeigepflicht

Bei einigen Nutzungen wird keine Gebrauchsabgabe fällig, es ist aber 4 Wochen vor der geplanten Nutzung (bei Weihnachtsbeleuchtung 8 Wochen vorher) bei der Behörde (MA 46) ein Antrag zu stellen. Die Behörde schickt dann einen Bescheid (StVO) aus oder untersagt die Nutzung und begründet das.

Wichtig: Auch bei einer Anzeige sind alle erforderlichen Unterlagen (siehe unten) beizulegen.

- Fahnenhalterung
- für flach angebrachte, nicht selbst leuchtende Schilder, Firmenschilder, Schautafeln, Ankündigungen, Geschäftsbezeichnungen, Anschriften in Form von flach angebrachten Buchstaben, Zeichen, für Steckschilder, Firmenzeichen, Werbefahnen oder freistehende Buchstaben
- für freistehende Schaukasten (Vitrinen) zu wirtschaftlichen Werbezwecken;
- für die Verkleidung der Schaufflächen von Häusern oder Geschäftslokalen, für das Ausstecken von Fahnen bei besonderen Anlässen (Weihnachtsbeleuchtung, Lichtinstallationen u. dgl.) je Anlass bis zu höchstens zehn Wochen;
- für Pflanzentröge;
- für Fahrradständer zur öffentlichen Benützung.

Dreieckständer/A-Ständer auf Gehsteigen

Laut einer Verordnung der Stadt Wien aus dem Jahre 1980 ist das Aufstellen von Werbeständern, zB. A-Ständern, Dreieckständern, Beachflags etc. auf Gehsteigen und Straßen in Wien verboten. Nur zu Wahlzeiten sind diverse Ständer für wahlwerbende Gruppen erlaubt.

Speiseankündigungen (senkrecht zur Hauswand aufgestellte, gegen Umfallen gesicherte Schilder von Gastronomiebetrieben, die auf die Tageskarte bzw. die Speisekarte hinweisen) sind bewilligungsfrei.

Illegal aufgestellte Werbeschilder werden von der Stadt Wien regelmäßig kostenpflichtig entfernt

Zuständige Behörden:

In vielen Fällen ist die zuständige Behörde, die derartige Nutzungen bewilligt, die

Magistratsabteilung 46	Tel: 01/811 14-95559
Niederhofstr. 23	Fax: 01/811 14-99-92110
1121 Wien	E-Mail: post@ma46.wien.gv.at

Für Anträge auf Schanigärten ist eines von vier Bezirksamtzentren zuständig.
Adressen unter wko.at/wien/schanigarten

Bei Straßenständen bis zu einer Größe von 12 m² und einer Höhe von 2,80 m (zB. Blumenstände, Würstelstände, nicht jedoch Zeitungskioske → MA 46) ist die die richtige Behörde:

MA 36	Tel: 01/4000-36110
Dresdner Str. 73-75	Fax: 01/4000-99-59210
1200 Wien	E-Mail: post@ma36.wien.gv.at

Größere Objekte (Fläche über 12 m² oder Höhe über 2,80 m) und beleuchtete und unbeleuchtete Werbeschilder oder Werbezeichen an Gebäuden im Ausmaß von über 3 m² Fläche eine Baubewilligung

MA 37 (Baupolizei)	Servicenummer 01/4000 8037
Dresdner Straße 73-75	Fax 01/4000 9937010
1200 Wien	E-Mail post@ma37.wien.gv.at

Antrag, Unterlagen und Gebühren

Für einen Antrag reicht ein formloses Ansuchen an die zuständige Behörde mit einer Beschreibung.

Ein Antrag für eine Gebrauchserlaubnis muss mindestens 4 Wochen, für Baustofflagerung und Containeraufstellung mindestens 8 Wochen vor der beabsichtigten Nutzung gestellt werden.

Dem Antrag sind alle für die Beurteilung des Vorhabens und die zur Wahrung der Parteistellung notwendigen Unterlagen (z.B. Pläne, Fotos) beizuschließen und es ist die Art des Gebrauches anzugeben.

Neben der Gebrauchsabgabe werden auch noch Gebühren eingehoben (Verwaltungsgebühren für die Bescheidausstellung oder Kommissionsgebühren, falls es zu einer Verhandlung vor Ort kommt).

Gesetzliche Grundlagen

- § 82 Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Wiener Gebrauchsabgabengesetz 1966 (in der Fassung ab 2017)
- Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend die Freihaltung des Stadtbilds von störenden Werbeständern 1980

Stand: November 2019

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Wirtschaftskammer Wien.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte 01/51450-1040,
Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammer Wien ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!